

Wie funktioniert Herrschaft? Gegenreformation und Hexenverfolgung im Niederstift Münster als Beispiele für frühneuzeitliche Aushandlungsprozesse

Christina Bunger (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg)

Fachrichtung: Geschichte der Frühen Neuzeit, Studienphase: Bachelor

Lange Zeit galt der Begriff des Absolutismus als Hauptmerkmal bei der Beschreibung von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Seit den 1990er Jahren mehren sich allerdings Zweifel an dem Konzept. In diesem Artikel wird die Funktionsweise von Herrschaft auf mikrohistorische Art beleuchtet. Das ehemalige Niederstift Münster bildet dabei den Untersuchungsraum. Hier kam es im Zuge der Gegenreformation im 17. Jahrhundert zu einer Reihe von Konflikten zwischen katholischer Obrigkeit und protestantischen Untertanen. Es soll dargelegt werden, dass diese Konflikte als Teil eines Aushandlungsprozesses zu verstehen sind. Um diese Annahme zu bestätigen, werden unterschiedliche Strategien zur Vermeidung eines Konfessionswechsels betrachtet. Es konnte letztlich gezeigt werden, dass es sich bei den Konfessionsstreitigkeiten in der Tat nur sekundär um religiös motivierte Konflikte handelte. In erster Linie ging es um den Erhalt eigener Rechte und Privilegien. Da nahezu alle Hexenprozesse im Fürstbistum Münster in die Zeit der Gegenreformation fallen, wird abschließend die Möglichkeit diskutiert, dass es sich auch hierbei um ein machtpolitisches Instrument handeln könnte.

Schlagwörter: Niederstift Münster, Aushandeln von Herrschaft, Mikrogeschichte, Hexenprozesse.

1 Einleitung

Wohl einer der bekanntesten Begriffe in Verbindung mit der Frühen Neuzeit ist der „Absolutismus“. Dieser erfreut sich bis heute auf vielen Lehrplänen¹ großer Beliebtheit und entspricht der verbreiteten Annahme eines uneingeschränkt herrschenden Monarchen, der seine Legitimation aus dem Gottesgnadentum zieht. In der historischen Fachwissenschaft wird dieses Konzept seit einiger Zeit dagegen vielfach kritisch gesehen.

Den Anstoß zu dieser Debatte gab Nicholas Henshall. Er macht deutlich, dass die meisten Monarchen durchaus aushandelnd regierten, insbesondere wenn es um die Rechte ihrer Untertanen ging.² Durch diese Kritik angestoßen, kam es zu einer Vielzahl von Publikati-

¹ Z.B. Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.): Kerncurriculum für das Gymnasium. Schuljahrgänge 5-10. Geschichte, Hannover 2008, S. 16, http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc_gym_gesch_08_nib.pdf Zugriff: 23.2.2016.

² Henshall, Nicholas: The Myth of Absolutism: Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London / New York ²1993, S. 2-3.



onen, die sich ebenfalls mit diesem Thema auseinandersetzten.³ Stefan Brakensiek legt z.B. dar, auf welche Weise lokale Amtsträger, als „Makler der Macht“, Teil eines frühneuzeitlichen Aushandlungsprozesses waren. Er kommt zu dem Ergebnis, dass ohne diese Zwischeninstanzen Herrschaft in der Provinz kaum möglich war.⁴

Meine Untersuchungen wollen eben jene Kontroverse auf mikrohistorische Art beleuchten und so neue Erkenntnisse über die Funktionsweise von Herrschaft liefern. Die Wahl dieser Methode ist darin begründet, dass vielfältige Aushandlungsprozesse v.a. auf lokaler Ebene zu beobachten sind⁵ und sich „dem staatszentrierten Blick, der nur den direkten Widerstand gegen den aufsteigenden Staat kennt“⁶, entziehen. So werden durch die Mikrohistorie auch die Einflussmöglichkeiten der vermeintlich „schwachen“ Untertanen aufzeigbar.

Der untersuchte Raum bildet hierbei das ehemalige Niederstift Münster, welches das Gebiet der heutigen Landkreise Cloppenburg, Emsland und Vechta umfasst. Hier kam es im 17. Jahrhundert zu einer Vielzahl von Konflikten zwischen Fürstbischof und Untertanen. Denn während das Niederstift protestantisch geprägt war, herrschte im Hochstift und damit in Münster selbst der Katholizismus. Es soll dargelegt werden, dass die Konflikte als Teil eines Aushandlungsprozesses zwischen Fürstbischof und Untertanen zu verstehen sind. Um diese Annahme zu bestätigen, sollen unterschiedliche Strategien zur Vermeidung eines Konfessionswechsels genauer betrachtet werden.

Informationen über die Maßnahmen und den Verlauf der Gegenreformation im Niederstift liefern dabei zum einen Visitationsprotokolle⁷, die auch den Widerstand der nicht-elitären Bevölkerungsgruppen widerspiegeln⁸, zum anderen Bittschriften, Erlasse und Beschwerdeschreiben⁹, die neben den Maßnahmen der Obrigkeit v.a. die Handlungsstra-

³ Vgl. beispielsweise Asch, Ronald G. / Duchhardt, Heinz (Hg.): *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft* (Münsterische Historische Forschungen 9), Köln / Weimar / Wien 1996; Schilling, Lothar (Hg.): *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz* (Pariser Historische Studien 79), München 2008; Freist, Dagmar: *Absolutismus* (Kontroversen um die Geschichte), Darmstadt 2008; Kroll, Stefan: *Aushandeln von Herrschaft am Beispiel der Landrekruutenstellung in Kursachsen im 18. Jahrhundert*, in: Meumann, Markus / Pröve, Ralf (Hg.): *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, S. 161-194.

⁴ Brakensiek, Stefan: *Lokale Amtsträger in den deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität*, in: Asch, Ronald G. / Freist, Dagmar (Hg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 49-67.

⁵ Freist: *Absolutismus*, Darmstadt 2008, S. 19.

⁶ Ulbricht, Otto: *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/ New York 2009, S. 362.

⁷ Visitationen dienten vornehmlich der Überwachung der Geistlichen in einer Diözese und letztlich der Beförderung „des religiösen Lebens aller Gläubigen“. *Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Johannes Hartmann und Petrus Nicolartius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613 bis 1631/32*, hg. und eingeleitet v. Heinrich Lackmann (*Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens* 14), Münster 2005, S. 4.

⁸ Ebd.

⁹ Diese Quellen liegen in folgender Edition vor: Keller, Ludwig: *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Actenstücke und Erläuterungen. Dritter Theil. 1609-1623* (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 62), Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965.



tegien des Adels und der Amtleute erkennen lassen. Daneben werden auch einige Suppliken aus den Beständen des Staatsarchivs Oldenburg in die Betrachtung einfließen.¹⁰

Nach einer kurzen Beschreibung der politischen und religiösen Situation im Niederstift sollen die einzelnen Widerstandsstrategien der Untertanen erläutert werden. Ferner sind die gewonnenen Ergebnisse zu deuten und der Frage ist nachzugehen, auf welche Weise sich Ferdinand von Bayern, bzw. sein Nachfolger, dennoch durchsetzen konnte. Abschließend soll in einem Ausblick darüber hinaus der Frage nachgegangen werden: Warum fallen nahezu alle Hexenprozesse im Fürstbistum Münster in den Zeitraum der Wittelsbacher Regierungszeit?¹¹

2 Besonderheiten des Niederstifts Münster im 16. und 17. Jahrhundert

Das Stift Münster war ein geistliches Fürstentum und als solches ein Wahlfürstentum. Gewählt wurde das Oberhaupt, der Fürstbischof, von dem Domkapitel, das sich aus dem ritterschaftlichen Adel der Umgebung zusammensetzte. Mit der Wahl zum Fürstbischof war allerdings kein „absolut“ regierender Herrscher bestimmt. Ihm stand ein ständischer Landtag zur Seite.¹² An diesem waren die Städte im Niederstift jedoch nicht berechtigt teilzunehmen¹³ und auch der Adel des Niederstifts hatte kaum politisches Mitspracherecht.¹⁴ Den Beamten kam dagegen die geographische Lage des Niederstifts zugute. Durch die Randlage und Ausdehnung des Gebietes war die Obrigkeit in Münster mehr noch als in anderen Regionen auf die örtlichen Beamten angewiesen, um ihre Forderungen durchzusetzen.¹⁵

Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Niederstift protestantisch.¹⁶ Die Einführung der lutherischen Konfession ging rasch und ohne Widerstand vonstatten. Zumal die Beamten als Adelige schon vor diesen Reformationsbestrebungen zum neuen Glauben übergetreten

¹⁰ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 110, Nr. 278; Staatsarchiv Oldenburg, Best. 119, Nr. 44.

¹¹ Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), Hildesheim 1977, S. 98.

¹² Schindling, Anton: Bildung und wahrer Glaube. Konfession, Konfessionalisierung und Multikonfessionalität als Grundproblem der europäischen Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Bahlke, Joachim / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Schulstiftungen und Studienfinanzierung: Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500 – 1800 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 58), Wien / München 2011, S. 35-36.

¹³ Schlömer, Hans: Einleitung, in: Ottenjann, Helmut (Hg.): Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und das Niederstift Münster. Ausstellungskatalog des Museumsdorfes Cloppenburg Niedersächsisches Freilichtmuseum, Cloppenburg 1973, S. 9.

¹⁴ Gillner, Bastian: Freie Herren – Freie Religion. Der Adel des Oberstifts Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 8), Münster 2011, S. 17.

¹⁵ Vgl. Schieckel, Harald: Katalogbearbeitung Nr. 31, in: Ottenjann, Helmut (Hg.): Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und das Niederstift Münster. Ausstellungskatalog des Museumsdorfes Cloppenburg Niedersächsisches Freilichtmuseum, Cloppenburg 1973, S. 26.

¹⁶ Schindling, Anton: Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform im Osnabrücker Land und im Emsland. Zum Problem der Konfessionalisierung in Nordwestdeutschland, in: Osnabrücker Mitteilungen 94, 1989, S. 39.



waren.¹⁷ Nur wenige Jahre später forderte der katholische Kaiser Karl V. allerdings die Rückkehr zum alten Glauben. Außer einer formalen Rücknahme der Reformation wurden jedoch keine Maßnahmen zur Rekatholisierung der Bevölkerung unternommen, sodass der Protestantismus ungehindert verinnerlicht werden konnte.¹⁸ Mit Regierungsantritt der Wittelsbacher sollte sich dies schließlich ändern. Insbesondere Ferdinand von Bayern versuchte sich ab 1612 an einer Veränderung der realen Religionsverhältnisse im Niederstift. So übernahm ein mit landesherrlichen Rechten ausgestatteter Generalvikar die Umsetzung der Rekatholisierung vor Ort.¹⁹ Alle Priester, Lehrer und Beamte mussten sich in der Folge zur katholischen Konfession bekennen.²⁰ Wer sich dem widersetzte, hatte das Stift zu verlassen.

3 Widerstandsstrategien

Widerstand gegen die Rekatholisierung finden wir in allen Bevölkerungsschichten wieder. Allerdings verfolgten die unterschiedlichen Gruppen damit zum Teil ganz unterschiedliche Ziele und auch in der Wahl ihrer Widerstandsform unterscheiden sie sich z.T. erheblich.

So hatte die Bekenntniswahl des Adels in der Regel einen machtpolitischen Hintergrund. Im 16. und 17. Jahrhundert beschnitten fürstliche Territorialherren zunehmend adelige Privilegien in der Rechtsprechung, in Steuerfragen und im militärischen Bereich. Hinzu kamen der steigende Einfluss zunehmend gebildeter Nicht-Adeliger am Hofe und eine Verarmung des Landadels. Die Reformation, die Hoffnung auf politische Veränderungen machte, schien für den Adel ein Weg aus dieser misslichen Lage zu sein.²¹

Ähnlich wie beim Adel war auch bei den Amtleuten ein Eingriff in langjährige Privilegien ursächlich für den Widerstand gegen Münster.²² Denn die Beamten in entlegeneren Gebieten wie dem Niederstift waren bisher annähernd eigenständige „Bevollmächtigte und Statthalter“ des Fürstbischofs gewesen. Ihre Freiheiten waren so umfassend, dass sie legitimiert waren, Allianzen mit anderen Fürsten zu schließen.²³

Anders als beim Adel oder den Beamten hatte die nicht-adelige Bevölkerung keine machtpolitischen Gründe um Widerstand zu leisten. Ihre Widerständigkeiten richteten

¹⁷ Steinwascher, Gerd: Reformation und Gegenreformation im Niederstift Münster, in: Kaster, Karl Georg / Steinwascher, Gerd (Hg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück, Bramsche 1993, S. 201-202.

¹⁸ Schindling: Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform, 1989, S. 42-44.

¹⁹ Lackmann: Akten der Generalvikare, Münster 2005, S. 12-19.

²⁰ Gillner: Freie Herren, Münster 2011, S. 321-323. Vgl. auch: Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 347, S. 466; Nr. 349, S. 467; Nr. 380, S. 486-487.

²¹ Gillner: Freie Herren, Münster 2011, S. 51-52.

²² Durch Generalvisitation und regelmäßige Berichterstattung kontrollierte die Obrigkeit die Beamten vor Ort. Vgl. Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 317, S. 446-447; Nr. 409, S. 502.

²³ Unger, Tim: Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620 (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 2), Vechta 1997, S. 35-36.



sich in den meisten Fällen gegen die neuen Geistlichen. Diese hatten die heimischen Priester aus ihren Ämtern verdrängt und sprachen zudem weder den regionalen niederdeutschen Dialekt, noch waren sie mit den örtlichen Besonderheiten vertraut.²⁴ Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Widerstandsstrategien untersucht werden.²⁵

Zunächst soll der verdeckte Widerstand betrachtet werden, der nicht nur schwerlich auffindig zu machen, sondern dem auch rechtlich kaum nachzukommen war. So zeigt sich, dass Beamte, Lehrer und Priester im Niederstift häufig die Befehle aus Münster ignorierten. Den Beamten blieb als Vertreter Münsters meist nur diese Form des passiven Widerstands, wollten sie ihre Position nicht verlieren.

So hatten z.B. die Droste und Rentmeister des gesamten Stifts, entgegen einer Anordnung vom 17.6.1614, beinahe ein Jahr später noch keine Auskunft über die Konfessionszugehörigkeit oder den diesbezüglichen Reformwillen ihrer Unterbeamten gemacht.²⁶ Außerdem ist belegt, dass sie Ausweisungen von protestantischen Priestern nicht immer ausführten und diese Befehle häufiger wiederholt werden mussten.²⁷ Die Geistlichen weigerten sich häufig zum katholischen Bekenntnis zu wechseln, versuchten aber ihre Ausweisung möglichst lange hinauszuzögern, indem sie um Bedenkzeit baten.²⁸ Und auch die Lehrerschaft führte ungeachtet einer Bestimmung von 1613 ihren protestantisch geprägten Unterricht fort.²⁹

Die Verlagerung der protestantischen Gottesdienste in den privaten Bereich unter dem Deckmantel der Geheimhaltung stellte ebenfalls ein weitverbreitetes Widerstandshandeln dar. In der Natur dieser Strategie liegt begründet, dass sich das Ausmaß ihrer Verwendung auf Basis der schriftlichen Quellen nur unzureichend rekonstruieren lässt. Belegt ist dieses Vorgehen dennoch für das Jahr 1614 in Vechta, wo der bereits abgesetzte Geistliche sowohl in den Häusern der Stadtbevölkerung als auch außerhalb der Stadt protestantische Predigten abgehalten hätte.³⁰

Darüber hinaus gab es auch den legalen Widerstand, der sich in der Vorbringung von Suppliken, resp. Bittschriften und Beschwerdeschreiben, äußerte. Insbesondere der Adel versuchte auf diese Weise seine Bekenntniswahl zu schützen. Dabei wurde kaum und erst ab 1618 mit dem persönlichen Glauben argumentiert.³¹ Aus heutiger Sicht wohl etwas be-

²⁴ Ebd., S. 180-181.

²⁵ Die Einordnungen orientieren sich dabei an den beschriebenen Widerstandsformen in: Suter, Andreas: Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel, in: Geschichte und Gesellschaft 21, 1995, S. 161.

²⁶ Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 409, S. 502.

²⁷ Die Obrigkeit beklagte, dass sich in Cloppenburg der bereits abgesetzte evangelische Priester noch 1615 aufhielte. Man forderte seine sofortige Ausweisung von den örtlichen Beamten. Allerdings musste im Jahr darauf dieser Befehl erneuert werden, da der Priester die Stadt noch immer nicht verlassen hatte. Ebd., Nr. 415, S. 505.

²⁸ Unger: Das Niederstift Münster, Vechta 1997, S. 144-147.

²⁹ Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 419, S. 507.

³⁰ Ebd., Nr. 370, S. 480.

³¹ In einem Schreiben aus dem Jahre 1618 steht: „daß der Glaube eine Gabe des h. Geistes sei und was einer gedungen vor der Welt gegen sein Gewissen thut oder thun muß, solches sei vor Gott ein Greuel und große Sünde“. Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 480, S. 550.



fremdlich, dass in den meisten Schreiben der Eingriff in Religionssachen nicht durch religiöse Argumente abzuwehren versucht wurde.

Wesentlich häufiger finden sich in den Bitt- und Beschwerdeschreiben dagegen juristische Argumente. So z.B. der Verweis auf den Augsburger Religionsfrieden³²:

„[...] welcher auch durch eine Constitution od in Schrifftenn verfastenn Reichsabschiedt ins gantze Reich publicirt und von allen Ständen approbirt und angenommen ist, der Meinungh daß beyder Religion Verwante. So woll die Catholische Assertores und Angehörige, biß zu Cheistlichen, [...] durch die Wege eines Generall concily, Nationall Versamlungh, Cottoquien od Reichshandtlungen getroffene Vergleichung der Religion und Glaubens Sachenn in einen gutten, bestendigen, beharlichen, unbedingten, für und für ewigwehrenden Friedt gesetzet“³³

Hier wird deutlich, dass nur die Grundidee des Religionsfriedens herangezogen wurde ohne auf einzelne konkrete Paragraphen des Gesetzestextes einzugehen. Jedoch hielt Ferdinand die Grundsätze des Augsburger Religionsfriedens tatsächlich im Allgemeinen ein. Denn das *ius reformandi*, das später unter der Formel „*cuius regio, eius religio*“ bekannt geworden ist, ermöglichte es ihm die Religion seiner Untertanen zu bestimmen. Denjenigen, die hingegen nicht katholisch werden wollten, musste der Landesherr das Recht einräumen seinen Herrschaftsbereich zu verlassen (*ius emigrandi* bzw. *beneficium emigrandi*). Eine scheinbare Freiheit für den Großteil der Bevölkerung. Denn wer seine Besitztümer in ein anderes Territorium mitnehmen wollte, musste sich zunächst freikaufen.³⁴

Eine andere Situation bot sich jedoch für den Adel. Die *Declaratio Ferdinanda*, eine Zusatzregelung im Religionsfrieden, gestand den Landständen, also der Ritterschaft, den Städten und den Gemeinden in geistlichen Herrschaften die Bekenntnisfreiheit zu.³⁵ Damit bot sich eine rechtliche Grundlage für die widerständigen Adeligen und Städte im Niederstift. Folglich wurde in nahezu allen Bitt- und Beschwerdeschriften auf dieses Recht verwiesen.³⁶ Von den katholischen Herrschern wurde die *Declaratio Ferdinanda* indes häufig nicht anerkannt, da sie Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit anbrachten.³⁷ Der Adel im Niederstift zeigte sich auf derartige Einwände durchaus vorbereitet und setzte sich aktiv mit den Argumenten der Gegenseite auseinander. So wurde erwähnt, dass die

³² Beim Augsburger Religionsfrieden von 1555 handelt es sich um einen Gesetzestext, der erstmals die lutherische Konfession juristisch anerkannte und eine friedliche Koexistenz von Katholiken und Angehörigen der Augsburgischen Konfession (lutherische Reichsstände) regelte. Allerdings enthielt er einige Sonderregelungen, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird. Vgl. Hense, Ansgar: Zwischen Kollektivität und Individualität, in: Heinig, Hans Michael / Walter, Christian (Hg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007, S. 17.

³³ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 119, Nr. 44.

³⁴ Hense: Zwischen Kollektivität und Individualität, Tübingen 2007, S. 18.

³⁵ Zit. nach Schneider, Bernd Christian: *Ius reformandi*: die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reichs (*Ius ecclesiasticum* 68), Tübingen 2001, S. 169.

³⁶ „Wir die Unterthanen, so unter den Erzbischoff Bischofftenn, und anderen geistlichen Ständen und Stiffterem geseßenn ahn dem freynn Exercitio der Augspurgischen Confession, welche sie vor der Zeytt angenommen, und derselben Religiönn, Glauben, Kirchengebrauch, Ordnungh und Ceremonien öffentlich gehalten undt gebrauchett, undt noch hieltenn, in keinerley Weyß od Wege sollen turbiret beträngett noch betrubtt werden [...]“. Staatsarchiv Oldenburg, Best. 119, Nr. 44. Ebenfalls in einer Supplik vom 17. Februar 1614 zu finden. Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 367, S. 476.

³⁷ Hier seien nur einige Gegenargumente erwähnt: Die Deklaration stamme nicht aus der kaiserlichen Kanzlei, sei kein Dokument des Reiches, sei nicht von den Reichsstädten 1555 angenommen worden und zudem sei sie nicht zu Lebzeiten Kaiser Ferdinands veröffentlicht worden. Schneider: *Ius reformandi*, Tübingen 2001, S. 260.



Declaratio sowohl Unterschrift und Siegel des römischen Königs Ferdinand enthalte, der von Kaiser Karl V. dazu bevollmächtigt war, als auch „in der Chürfl. Sachsischen Cantzley“ verwahrt werde.³⁸ Betrachtet man die Argumentation in den Bitt- und Beschwerdeschreiben, fällt des Weiteren auf, dass beinahe immer mit dem Zeitraum argumentiert wurde, den man mit der Ausübung des Protestantismus zugebracht habe ohne dabei in Konflikt mit der Obrigkeit zu geraten. Exemplarisch wird dies in folgendem Schreiben deutlich:

„[...] der Religion und deß Exercity der Augspurgischen Confession uber 30. 40. 50. 60 und mehr Jahrenn ruhiglich ohn mannigliches Contradiction gebraucht, auch darin weder vonn denn pro tempore gewesenen Herrenn Bischoffen zu Münster und Osnabrügk [...] noch vonn deren Stiffteren wohllehrwürdige Dhumb Capittel unß einziger Eintragh, Sperrungh oder Hemmung geschehen, sonderen so woll mit I. f. D. alß auch wollgemeltes Dhom Capittel [...] wir bey offtgesagter Augspurgischer Confessions Religion, Glaubenn, Kirchengebrauchen, Ordnunghen und Ceremonien ruhiglich und friedlich gelaßenn [...]“³⁹

Die Gewohnheit oder Tradition bezieht sich also auf die letzten 20 bis 60 Jahre, in denen man einem protestantischen Bekenntnis anhing. „Das alte Herkommen hatte für den Adel eine Rechtsqualität, die schwerer wiegen konnte als manches bischöfliche Edikt oder ein Konzilsdekret.“⁴⁰ Es war aus Sicht des Adels unerheblich, dass sich die katholische Kirche auf eine 1500 jährige Tradition berufen konnte. Der tridentinische Reformkatholizismus⁴¹ war schließlich eine erst kürzlich entstandene Erscheinung.⁴² Hinzu kam, dass in der Wahlkapitulation Ernsts von Bayern dem Adel die Beachtung ihrer „überlieferten Rechte“ versichert wurde.⁴³

Diese Form der Argumentation findet sich jedoch nicht exklusiv beim Adel, sondern auch die Priester im Niederstift brachten die Tradition als Argument vor.⁴⁴ Damit scheint ein solches Traditionsbewusstsein durchaus auch bei den nicht-adeligen Eingesessenen vorhanden gewesen zu sein. Da die Bittschriften an Fürstbischof und Räte allesamt abgelehnt worden waren, warb der Adel um Unterstützung bei anderen Herrschern, die einem protestantischen Bekenntnis angingen. So wandte man sich im Februar 1614 an den Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und an Johann Georg von Sachsen.⁴⁵

Abschließend sei die Revolte als gewaltsame Form von Widerstand erwähnt. Im Jahr 1614 beschränkte man sich zunächst noch auf Drohungen. So ist bspw. in einer Supplik des

³⁸ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 119, Nr. 44.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Gillner: Freie Herren, Münster 2011, S. 215.

⁴¹ Benannt nach dem Konzil von Trient, bei dem es um eine Neuausrichtung der katholischen Kirche vor dem Hintergrund der Reformation ging. Die Gegenreformation resultierte letztlich aus diesen Reformen. Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation (Oldenburg Grundriss der Geschichte 10), München 2002, S. 64-66.

⁴² Gillner: Freie Herren, Münster 2011, S. 219.

⁴³ Ebd., S. 215.

⁴⁴ „Sie hätten ebenso wie ihre Vorgänger den Kirchendienst nach der Augspurgischen Confession verwaltet und die Obrigkeit habe seit 70 Jahren die Pfarrkinder ruhig dabei verbleiben lassen.“ Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 353, S. 469.

⁴⁵ Schwegmann, Werner: Die Visitationen im Niederstift Münster durch die Generalvikare Dr. Joh. Hartmann und Lic. Theol. Petrus Nikolartius in den Jahren 1613 bis 1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 3), Vechta 1999, S. 164.



Adels die folgende Formulierung zu finden: „[...] und zu Erhaltung guten Vertrauens unter Herrn, Unterthanen und Benachbarten wie nicht weniger Conservirung ohne das schuldigen und willigen Gehorsams, auch ruhigen Wesens dienlich und ersprießlich ist.“⁴⁶ Hier wird unter anderem auf die „Benachbarten“ hingewiesen. Vor dem Hintergrund einer protestantischen Nachbarschaft waren solche Verweise immer mit einem gewissen Drohpotential verbunden. Hinzu kommt der Hinweis, dass das friedliche Wesen der Bittsteller an die Freiheit der Religionswahl gekoppelt wäre. Im Umkehrschluss würde es bedeuten, dass ihr „ruhige[s] Wesen“ unter der Bedrohung ihrer Konfession leiden könnte.

Bereits ein Jahr später entwickelte sich aus den Drohungen öffentlicher, gewaltsamer Protest. In Vechta eskalierte die Situation 1615, nachdem Ferdinand die Beerdigung protestantischer Eingesessener nur noch morgens, ohne Geläut und ohne Priester erlaubte. Die Bürger entschlossen sich zur eigenständig durchgeführten Beerdigung einer im protestantischen Bekenntnis verstorbenen Frau. Dem Pastor, der dieses Vorhaben unterbinden wollte, wurde Gewalt angedroht, falls er eingreifen würde.⁴⁷ 1616 kam es in Goldenstedt zudem zu gewaltsamen Übergriffen der protestantischen Nachbarn mit Unterstützung der Eingesessenen. Der Drost der Grafschaft Diepholz zerstörte dort Teile der Kirche und entwendete mehrere Glocken und geheiligte Gegenstände.⁴⁸

Die Reaktion der Obrigkeit auf diese Widerständigkeiten lassen sich folgendermaßen kategorisieren: Milde im Umgang mit Eingesessenen, Adel und Städten und strengere Handhabe gegenüber Priestern und Beamten. Die protestantischen Geistlichen wurden abgesetzt, wenn sie nicht bereit waren die Konfession zu wechseln.⁴⁹ Dennoch scheinen diese Ausweisungen nicht konsequent vorgenommen worden zu sein. Denn auch noch in den folgenden Jahren wurden Befehle über die Absetzung von protestantischen Priestern gegeben.⁵⁰ Der Grund für das schleppende Vorgehen beim Austausch von protestantischen Geistlichen war in erster Linie das Problem, ausreichend gut ausgebildete Nachfolger zu finden.⁵¹ Ähnlich wie bei den Geistlichen erging im Juni 1614 ein Ultimatum an sämtliche Beamte des Stifts Münster, dass sie bis Ostern 1615 zum katholischen Glauben zu konvertieren hätten oder ihres Amtes enthoben würden.⁵² Es zeigte sich, dass nach Ablauf der Frist lediglich fünf Beamte katholisch geworden waren. Entgegen dem, was im Erlass angekündigt war, wurden die protestantischen Beamten widererwarten nicht des Amtes enthoben. Stattdessen sollten Geldstrafen eingesetzt werden.⁵³

⁴⁶ Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 367, S. 476-479.

⁴⁷ Zit. nach Willoh, Karl: Geschichte der katholischen Pfarreien, Bd. 3, Köln 1898, S. 81-82.

⁴⁸ Lackmann: Akten der Generalvikare, Münster 2005, fol. 131, S. 157.

⁴⁹ In Cloppenburg und Vechta hatten die Pastoren bis zum 29. September 1613 ihr Heim zu verlassen. Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 350, S. 467. Für andere Orte im Niederstift vgl. ebd., Nr. 390, S. 492; Nr. 444, S. 533.

⁵⁰ Ebd., Nr. 381, S. 487; Nr. 444, S. 533.

⁵¹ Als Beispiel kann hier ein holländischer Priester angeführt werden, der infolge von sprachlichen Problemen seine Tätigkeit im Niederstift wieder beenden musste. Lackmann: Akten der Generalvikare, Münster 2005, fol. 120-121, S. 149-150.

⁵² Keller: Gegenreformation, Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965, Nr. 380, S. 486-487.

⁵³ Ebd., Nr. 426, S. 511. Der Generalvikar hatte zunächst noch die Absetzung der betreffenden Beamten gefordert. Ebd., Nr. 425, S. 511. In dem Schreiben an die Beamten im Niederstift wurde dies jedoch nicht vermerkt.



Vorsicht ließ man auch gegenüber Adel und Eingesessenen walten. Man befürchtete, dass durch die Unzufriedenheit des niederstiftischen Adels auch der Adel des Oberstifts gegen Münster aufgebracht werden könnte.⁵⁴ Die Nachsicht bei den Eingesessenen ist dagegen in erster Linie auf den Dreißigjährigen Krieg zurückzuführen. Die zahlreichen protestantischen Nachbarterritorien des Niederstifts brachten die Bevölkerung in eine machtvolle Position. Um in dieser Situation ein Überlaufen der eigenen Untertanen nicht noch zusätzlich zu befördern, wurden selbst bewaffnete Widerstände nicht geahndet.⁵⁵

4 Fazit

Es ist deutlich geworden, dass es sich bei den Konfessionsstreitigkeiten zwischen katholischer Obrigkeit und dem faktisch protestantischen Niederstift nur sekundär um einen religiös motivierten Konflikt handelte.

So nutzte bspw. der Adel das protestantische Bekenntnis in erster Linie, um seine althergebrachten Rechte vor einem landesherrlichen Eingriff zu schützen. Man versuchte v.a. auf rechtlicher Basis gegen die Gegenreformation vorzugehen. Die fast ausschließlich protestantische Nachbarschaft des Niederstifts sorgte zudem für ein nicht zu missachtendes Drohpotential auf Seiten des Adels. Ferdinand von Bayern war so gezwungen dem Adel mit Milde zu begegnen, um diesen nicht gegen sich aufzubringen.

Der verdeckte Widerstand zeigte überdies, dass Befehle ignoriert oder erst gar nicht publiziert wurden. „Auch die Implementierung von Gesetzen und die Umsetzung von Befehlen waren demnach Gegenstand der Kommunikation zwischen ‚oben‘ und ‚unten‘.“⁵⁶ Besonders deutlich wurde das Aushandeln von Herrschaft daher bei den Beamten. Das Niederstift mit seiner Entfernung zu Münster als Zentrum der obrigkeitlichen Wirkungssphäre stellte sie in eine nicht unwesentliche Machtposition.

Dennoch darf hier nicht davon ausgegangen werden, dass Fürstbischof und Untertanen die Herrschaft auf Augenhöhe verhandelten. Die Obrigkeit hatte immer die wirkungsmächtigeren Mittel, wie Zwang oder die Anwendung von Gewalt, auf ihrer Seite.⁵⁷ Per Erlass oder Verweis auf das *ius reformandi* ließ sich der Katholizismus trotzdem nicht etablieren. Durch strengere Maßnahmen wurden v.a. die Eingesessenen aufgebracht und diese äußerten ihren Unmut nicht selten in Form von gewaltsamen Aufständen und Revolten. Erst Ferdinands Nachfolger auf dem Bischofsstuhl, Christoph Bernhard von Galen,

⁵⁴ Gillner: Freie Herren, Münster 2011, S. 329.

⁵⁵ Hachmöller, Heinrich: Die Rekatholisierung des Oldenburger Münsterlandes (1613-1624), in: Heimatbund für das Oldenburger Münsterland (Hg.): Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland, Vechta 1986, S. 105-106.

⁵⁶ Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Ders. / Wunder, Heike (Hg.): *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 4.

⁵⁷ Reinhard, Wolfgang: Zusammenfassung: Staatsbildung durch „Aushandeln“? in: Asch, Ronald G. / Freist, Dagmar (Hg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess*, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 433-434.



sollte den Katholizismus auch unter den Adeligen durchsetzen, indem er ihnen hohe Ämter anbot.⁵⁸

5 Ausblick: Hexenverfolgung im Niederstift Münster

Während der Auseinandersetzung mit der Gegenreformation machte ich die Beobachtung, dass bis auf eine Ausnahme sämtliche Hexenprozesse im Niederstift in den Zeitraum zwischen 1593 und 1650 und damit in die Regierungszeit der Wittelsbacher (1585-1650) fallen.⁵⁹ Vor dem Hintergrund der oben gelieferten Ergebnisse ist es nur schwer vorstellbar, dass es sich hierbei um einen Zufall handelt. Es wäre daher interessant zu untersuchen, warum es unter den Wittelsbachern so plötzlich zu Hexenverfolgungen im Fürstbistum Münster kam. Aufgrund der Konflikte mit der Stiftsbevölkerung wäre auch hier ein machtpolitischer Hintergrund durchaus denkbar.

Die Forschung unterstützt mich in dieser Annahme. Zum einen herrscht heute weitestgehend Konsens darüber, dass die Hexenverfolgung nicht nur auf einen tiefverwurzelten Aberglauben zurückging, sondern zweifellos auch machtpolitische Gründe zu finden sind. Zum anderen konnte gezeigt werden, dass es in Territorien, in denen Konfessionsstreitigkeiten vorherrschen, vermehrt zu Hexenverfolgungen kam.⁶⁰ Trevor-Roper zeigt in seiner gesamteuropäischen Betrachtung zudem, dass starke Zentralregierungen, wie man sie z.B. in Spanien oder Italien vorfand, eher abschwächend auf die Verfolgung von Hexen gewirkt hätten, wohingegen die Konkurrenz verschiedener Herrschaftsinstanzen oftmals zur Massenverfolgung geführt hätte.⁶¹ Im Fürstbistum Münster finden wir Auseinandersetzungen zwischen Adel und Landesregierung, die ebenfalls eng mit der Hexenverfolgung zusammenhängen. Gudrun Gersmann stellt zum Verhältnis von Hexenprozessen und dem drohenden Machtverlust lokaler Eliten im Fürstbistum Münster die These auf, dass der Adel Hexenprozesse einsetzte, um seine Privilegien in der Gerichtsbarkeit vor der Regierung in Münster zu demonstrieren.⁶²

Kann man ein ähnliches Vorgehen also auch für das Niederstift annehmen? Eine erste Betrachtung einer Quelle zeigt ein anderes Vorgehen. So setzte sich in Vechta Ende des 16. Jahrhunderts ein Adeliger vehement für einen seiner Leibeigenen ein, der der Hexerei bezichtigt wurde. Den Anstoß zu dem Prozess gab hier allerdings der örtliche Beamte und nicht die Obrigkeit in Münster.⁶³ Scheinbar kam es also durchaus auch zu Konflikten

⁵⁸ Gillner: Freie Herren, Münster 2011, S. 438-440.

⁵⁹ Schormann: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S. 98.

⁶⁰ Waite, Gary K.: Reformation(en) und Hexenverfolgungen, in: Gersmann, Gudrun/ Moeller, Katrin/ Schmidt, Jürgen-Michael (Hg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: [historicum.net](http://www.historicum.net), <https://www.historicum.net/purl/jdzt9/> Zugriff: 13.8.2016.

⁶¹ Trevor-Roper, Hugh Redwald: Religion, Reformation und sozialer Umbruch. Die Krisis des 17. Jahrhunderts, Frankfurt am Main/ Berlin/ Wien 1967, S. 178.

⁶² Gersmann, Gudrun: Der Kampf um Gerichtsbarkeit. Adelige Hexenpolitik im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, in: Historische Zeitschrift, Beihefte 31, München 2001, S. 369-376.

⁶³ Staatsarchiv Oldenburg, Best. 110, Nr. 856a.



zwischen Adel und Beamtenschaft. Es bleibt aber zu überprüfen, ob sich diese Beobachtung für das gesamte Niederstift generalisieren lässt.

6 Quellen

Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Johannes Hartmann und Petrus Nicolartius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613 bis 1631/32, hg. und eingeleitet v. Heinrich Lackmann (Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens 14), Münster 2005.

Keller, Ludwig: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Actenstücke und Erläuterungen. Dritter Theil. 1609-1623 (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 62), Leipzig 1895, Neudruck Osnabrück 1965.

Staatsarchiv Oldenburg, Best. 110, Nr. 278.

Staatsarchiv Oldenburg, Best. 110, Nr. 856a.

Staatsarchiv Oldenburg, Best. 119, Nr. 44.

Willoh, Karl: Geschichte der katholischen Pfarreien, Bd. 3, Köln 1898.

7 Literatur

Asch, Ronald G. / Duchhardt, Heinz (Hg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft (Münsterische Historische Forschungen 9), Köln / Weimar / Wien 1996.

Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Ders. / Wunder, Heike (Hg.): Ebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 1-21.

Brakensiek, Stefan: Lokale Amtsträger in den deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität, in: Asch, Ronald G. / Freist, Dagmar (Hg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 49-67.

Freist, Dagmar: Absolutismus (Kontroversen um die Geschichte), Darmstadt 2008.

Gersmann, Gudrun: Der Kampf um Gerichtsbarkeit. Adelige Hexenpolitik im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, in: Historische Zeitschrift, Beihefte 31, München 2001, S. 369-376.

Gillner, Bastian: Freie Herren – Freie Religion. Der Adel des Oberstifts Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 8), Münster 2011.



- Hachmöller, Heinrich: Die Rekatholisierung des Oldenburger Münsterlandes (1613-1624), in: Heimatbund für das Oldenburger Münsterland (Hg.): Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland, Vechta 1986, S. 77-110.
- Hense, Ansgar: Zwischen Kollektivität und Individualität, in: Heinig, Hans Michael / Walter, Christian (Hg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007, S. 7-38.
- Henshall, Nicholas: The Myth of Absolutism: Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London / New York 1993.
- Kroll, Stefan: Aushandeln von Herrschaft am Beispiel der Landrekrutenstellung in Kur-sachsen im 18. Jahrhundert, in: Meumann, Markus / Pröve, Ralf (Hg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, S. 161-194.
- Lutz, Heinrich: Reformation und Gegenreformation (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 10), München 2002.
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.): Kerncurriculum für das Gymnasium. Schuljahrgänge 5-10. Geschichte, Hannover 2008, http://db2.nibis.de/ldb/cuvo/datei/kc_gym_gesch_o8_nib.pdf Zugriff: 23.2.2016.
- Reinhard, Wolfgang: Zusammenfassung: Staatsbildung durch „Aushandeln“? in: Asch, Ronald G. / Freist, Dagmar (Hg.): Staatsbildung als kultureller Prozess, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 429-438.
- Schieckel, Harald: Katalogbearbeitung Nr. 31, in: Ottenjann, Helmut (Hg.): Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und das Niederstift Münster. Ausstellungskatalog des Museumsdorfes Cloppenburg Niedersächsisches Freilichtmuseum, Cloppenburg 1973, S. 13-28.
- Schilling, Lothar (Hg.): Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz (Pariser Historische Studien 79), München 2008.
- Schindling, Anton: Reformation, Gegenreformation und Katholische Reform im Osnabrücker Land und im Emsland. Zum Problem der Konfessionalisierung in Nordwestdeutschland, in: Osnabrücker Mitteilungen 94, 1989, S. 35-60.
- Schindling, Anton: Bildung und wahrer Glaube. Konfession, Konfessionalisierung und Multi-konfessionalität als Grundproblem der europäischen Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Bahlke, Joachim / Winkelbauer, Thomas (Hg.): Schulstiftungen und Studienfinanzierung: Bildungsmäzenatentum in den böhmischen, österreichischen und ungarischen Ländern, 1500 – 1800 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 58), Wien / München 2011, S. 17-38.
- Schlömer, Hans: Einleitung, in: Ottenjann, Helmut (Hg.): Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und das Niederstift Münster. Ausstellungskatalog des Museumsdorfes Cloppenburg Niedersächsisches Freilichtmuseum, Cloppenburg 1973, S. 7-12.
- Schneider, Bernd Christian: Ius reformandi: die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reichs (Jus ecclesiasticum 68), Tübingen 2001.



Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), Hildesheim 1977.

Schwegmann, Werner: Die Visitationen im Niederstift Münster durch die Generalvikare Dr. Joh. Hartmann und Lic. Theol. Petrus Nikolartius in den Jahren 1613 bis 1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 3), Vechta 1999.

Steinwascher, Gerd: Reformation und Gegenreformation im Niederstift Münster, in: Kaster, Karl Georg / Steinwascher, Gerd (Hg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück, Bramsche 1993, S. 201-209.

Suter, Andreas: Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel, in: Geschichte und Gesellschaft 21, 1995, S. 161-194.

Trevor-Roper, Hugh Redwald: Religion, Reformation und sozialer Umbruch. Die Krisis des 17. Jahrhunderts, Frankfurt am Main/ Berlin/ Wien 1967.

Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/ New York 2009.

Unger, Tim: Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620 (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 2), Vechta 1997.

Waite, Gary K.: Reformation(en) und Hexenverfolgungen, in: Gersmann, Gudrun/ Moeller, Katrin/ Schmidt, Jürgen-Michael (Hg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net, <https://www.historicum.net/purl/jdztg/> Zugriff: 13.8.2016.

